

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe zur
Erziehung betrauten Einrichtungen

Ansprechpartner:
Peter Dittrich

Kreis-/Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-3606
Fax: 0251 591-6501
E-Mail: peter.dittrich@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Az.: 50 60

Münster, 19.06.2007

Rundschreiben Nr. 28/2007

Zahlung eines Barbetrages (Taschengeld)

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendl. nach § 35 a SGB VIII
- Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Mit der Anhebung des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 SGB XII für volljährige Sozialhilfeempfänger in stationären Einrichtungen, ist eine Erhöhung des Barbetrages/Taschengeld für den o.g. Personenkreis verbunden.

Somit wird er Barbetrag **für junge Volljährige** zum 1.7.2007 von derzeit 93.15 € auf **93.69 €** monatlich angehoben.

Die Barbeträge für **Kinder und Jugendliche**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in den meisten Altersstufen ebenfalls zum 1.7.2007 angehoben.

Barbeträge für Hilfeempfänger die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,60
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	12,60
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,10
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	21,30
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,60
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,90
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	34,00
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	42,70
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	46,90
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,50
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	59,50

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Peter Dittrich